

Gemeinnützigkeit und Betriebssport

- Eine Übersicht -

Immer häufiger beschäftigen sich Betriebssportvereine, Kreisverbände oder einzelne Mitglieder mit der Frage, ob die Gemeinnützigkeit für die eigene Organisation sinnvoll oder wichtig ist.

Es existieren unterschiedliche Befürchtungen oder Ängste: „Das ist viel zu kompliziert“, „es gibt nur Scherereien mit dem Finanzamt“ oder „es ist ein viel zu großer Aufwand“.

Die folgenden Informationen sollen helfen das Thema „Gemeinnützigkeit“ realistisch einschätzen zu können und entsprechend zu agieren.

1. Wer kann gemeinnützig werden?

- Eingetragene (rechtsfähige) Vereine (siehe § 1 Abs. 1 Nr. 4 KStG)
- Nicht eingetragene (nicht rechtsfähige) Vereine, wie z.B. nicht eingetragene Betriebssportvereine (siehe § 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG)
- Gemeinnützige GmbHn (siehe § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG)

Es kann jeweils nur die Gesamtorganisation gemeinnützig sein. Nicht jedoch einzelne Untergliederungen, Abteilungen, Sparten etc.

2. Vorteile

Durch die Gemeinnützigkeit ergeben sich für Vereine einige entscheidende Vorteile:

- Steuerbefreiungen bzw. deutliche Steuerverringerung
- Möglichkeit Spendenquittungen auszustellen
- Möglichkeit die Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EstG) zu nutzen. Das heißt steuer- und sozialversicherungsfreie Auszahlung von bis zu 3000,-€ / Kalenderjahr für Trainer/ Übungsleiter/Betreuer.
- Möglichkeit die Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EstG) zu nutzen. Das heißt steuer- und sozialversicherungsfreie Auszahlung von bis zu 800,-€ / Kalenderjahr für ehrenamtliche Tätigkeiten.
- Mitgliedschaften bei Bündeln (z.B. Kreissportbund) etc. zum Großteil nur als gemeinnützige Organisation möglich
- Günstigere Beiträge bei Bündeln und Verbänden (z.B. WBSV)
- Beantragung von Fördergeldern ist meist von Gemeinnützigkeit abhängig
- Öffentliche Zuschüsse
- Kostenfreier oder günstigerer Zugriff auf öffentliche Einrichtungen
- Befreiung von bestimmten Gebühren (Gerichtskosten, Erbschafts-, Schenkungs- und Grundsteuer,...)
- Zuweisung von FSJler, Bufdis etc.
- ...

Merke: Der Erwerb und Erhalt der Gemeinnützigkeit ist für die meisten Vereine eine existenzielle Grundlage, da mit der Gemeinnützigkeit viele steuerliche und außersteuerliche Vorteile verbunden sind.

3. Voraussetzungen für die Erlangung und den Erhalt der Gemeinnützigkeit

a.) Gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung kann nur sein, wer die Vorgaben der §§ 52 ff Abgabenordnung („SAUF-Formel“) erfüllt.

Dies ist der Fall, wenn sowohl die Satzung als auch die tatsächliche Geschäftsführung den folgenden vier Grundsätzen entspricht:

Selbstlosigkeit § 55 AO - = Uneigennützigkeit bzw. keine Gewinnerzielungsabsicht.

D.h.:

- Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße /gemeinnützige Zwecke verwendet werden (also nicht um z.B. „arme Familien“ zu unterstützen).
- Die Förderung politischer Parteien ist ausgeschlossen.
- Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung darf Mitgliedern kein Vereinsvermögen ausgezahlt werden.
- Bei Auflösung darf das Restgeld nur für steuerbegünstigte, satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- Es dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen aus Mitteln des Vereins gezahlt werden.

Ausschließlichkeit § 56 AO = Ein Verein darf nur seine steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke (z.B. Förderung des Sports) verfolgen.

Nach dieser Definition wäre jede wirtschaftliche Betätigung (z.B. gesellige Zusammenkünfte, Sportartikel verkaufen, Betrieb einer Vereinsgaststätte,...) schädlich.

Da das nicht gewollt ist, sind solche Tätigkeiten ausnahmsweise zulässig, wenn Sie nicht zum Selbstzweck werden und nicht als Vereinszweck in der Satzung stehen.

Das heißt, dass z.B. der Betrieb einer Vereinsgaststätte zwar geduldet wird aber nicht Zweck eines gemeinnützigen Vereins sein kann.

Wirtschaftliche Tätigkeiten sind außerdem nur dann unschädlich, wenn sie von untergeordneter Bedeutung sind. Das heißt, es dürfen nicht mehr als 50% der Einnahmen eines Vereins aus diesen wirtschaftlichen Betätigungen stammen.

Unmittelbarkeit § 57 AO = Ein Verein muss die Zwecke unmittelbar selbst, d.h. im eigenen Namen verwirklichen.

Er darf selbstverständlich Hilfspersonen einsetzen, deren Tätigkeiten müssen aber den Satzungsbestimmungen entsprechen und auch die Hilfspersonen dürfen die Mittel des Vereins nur satzungsgemäß und weisungsgemäß verwenden.

Förderung der § 52 AO = In der Abgabenordnung sind die Zwecke aufgelistet, die als Allgemeinheit „Förderung der Allgemeinheit“ anerkannt sind (z.B. Sport, Jugendhilfe, öffentliches Gesundheitswesen, Umweltschutz,...) und daher in der Satzung aufgenommen werden können.

Eine „Förderung der Allgemeinheit“ ist ferner nur dann gegeben, wenn der Verein für jeden offen ist und es sich nicht nur um einen fest abgeschlossenen Personenkreis handelt.

Es ist daher gemeinnützigkeitsschädlich, wenn z.B. nur Betriebsangehörige als Mitglied aufgenommen werden können.

Auch muss sichergestellt sein, dass nicht weite Bevölkerungskreise z.B. durch hohe Eintrittsgelder oder Mitgliedsbeiträge ausgeschlossen werden (Grenze: Mitgliedsbeiträge + Umlagen: durchschnittlich 1023 € Mitglied / Jahr bzw. Aufnahmegebühren: 1534 €/Person).

Unschädlich ist ein Aufnahmestop wegen Kapazitätsmangel!



b.) Neben den Voraussetzungen gemäß der §§ 52 ff. AO sind einige zusätzliche Dinge zu beachten:

Zum Nachweis, dass die Geschäftsführung den Vorgaben der §§ 52 AO ff. entspricht muss der Verein seine Einnahmen und Ausgaben aufzeichnen und die dazu gehörenden Belege geordnet aufbewahren (Zu jeder Buchung ein Beleg!)

Bei Überschreitung gewisser Steuergrenzen wird eine Buchführung mit Zuordnung in steuerliche Tätigkeitsbereiche verlangt (Dies trifft nur auf wenige Betriebssportvereine zu und ist einfach zu lernen)

Es müssen bestimmte Formulierungen in der Satzung enthalten sein. So ist z.B. der gemeinnützige Zweck des Vereins zu benennen und bei Auflösung muss das Restvermögen gemeinnützig

verwendet werden.

Sämtliche Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit werden durch die allermeisten Betriebssportvereine problemlos eingehalten oder sind durch entsprechende Satzungsformulierungen und Basis-Eigeninformation einfach umzusetzen.

Wenn man nun die Vorteile der Gemeinnützigkeit den relativ einfach einzuhaltenden Voraussetzungen gegenüberstellt, kommt man unweigerlich zu dem Schluss, dass es für fast keinen Betriebssportverein Gründe geben kann, auf die Gemeinnützigkeit zu verzichten.

4. Konkretes Vorgehen zur Erlangung der Gemeinnützigkeit

Um als Betriebssportgruppe oder Verein die Vorteile der Gemeinnützigkeit nutzen zu können, muss man einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Finanzamt stellen.

Umgangssprachlich spricht man hierbei zwar von der „Beantragung der Gemeinnützigkeit“, gemeint ist aber der Antrag auf „Befreiung von der Körperschaftsteuer nach § 5 Abs. 1 KStG“.

Das Formular dafür kann man im Internet auf den Seiten der Finanzämter herunterladen.

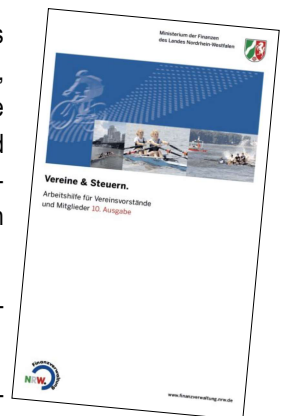
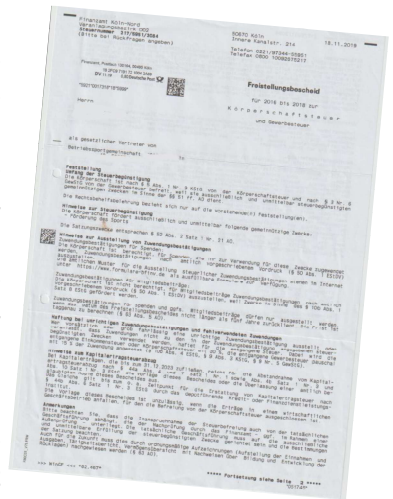
Es liest sich auf den ersten Blick etwas kompliziert, ist aber halb so schlimm, da man auf den Seiten auch konkrete Ausfüllhilfen bekommt. Im Netz sind z.T. sogar vollständig ausgefüllte Beispiele hinterlegt an denen man sich gut orientieren kann.

An einigen Stellen bekommt man direkt weiterführende Unterstützung.

So ist z.B. im Antrag die Umsatzsteuerident.nr. anzugeben. Falls diese noch nicht vorhanden sein sollte, kann man sie an der gleichen Stelle im Formular -einfach durch ankreuzen- gleichzeitig mit beantragen.

Was dem Antrag zusätzlich beizufügen ist (z.B. Satzung, Liste der Vorstandsmitglieder, Name des Empfangsberechtigten), wird am Ende des Formulars aufgezählt, so dass nichts vergessen werden kann.

Weitere Informationen zur Gemeinnützigkeit finden Sie u.a. auch auf www.VIBSS.de.



Karin Schulze-Kersting